

4157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält als Schwerpunkt Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung. Dabei sind folgende Reformpunkte vorgesehen:

- Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung;
- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung für die Rehabilitation in ihrem Wirkungsbereich;
- Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung von Unfällen, ausgenommen Arbeitsunfälle, sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen, ausgenommen Arbeitsunfälle;
- Gleichstellung der Tätigkeiten der klinischen Psychologen und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im Bereich der Krankenversicherung;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung;

Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Arztes bei der psychotherapeutischen Behandlung siehe die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des Sozialausschusses 4156 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, XVIII. GP.

Zur Finanzierung dieser Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung ist eine Beitragserhöhung um 0,8 Prozentpunkte vorgesehen.

Weiters ergibt sich aus dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Besei-

4157 d.B.

- 2 -

tigung der Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Festsetzung der jährlichen Pensionsdynamik. Dafür wird ein Element der Nettoanpassung, nämlich die Berücksichtigung sich verändernder Beitragssätze aufgenommen. Ferner ist auch eine neuerliche zusätzliche Erhöhung der Ausgleichzulagenrichtsätze vorgesehen: Im Jahre 1992 soll der Familienrichtsatz S 9.317,-- und der Richtsatz für Alleinstehende S 6.500,-- betragen.

Als spezifische Änderungen im Bereich des GSVG sind vor allem die Einführung einer Betriebshilfe im Rahmen der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, eine Änderung bei der Berücksichtigung der Veräußerungsgewinne zur Ermittlung der Beitragsgrundlage und eine Neuregelung der Höherreihung in der Krankenversicherung zu erwähnen.

Als budgetbegleitende Maßnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der sich nach § 34 Abs. 2 GSVG ergebende Beitrag des Bundes um 300 Millionen Schilling verringert wird.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Dietmar Wedenig
Berichterstatter

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende